



Tempo 100 Km/h mit Anhängern auf Autobahnen und Kraftstraßen.

Nach der 9. AusnVO / STVO ist es möglich unter bestimmten Voraussetzungen mit bestimmten Anhängern und Zugfahrzeugen auf der Autobahnen und Kraftstraßen 100 km/h schnell zu fahren.

Bedingungen für die Zugfahrzeuge:

- 1) Ausrüstung mit automatischem Blockierverhinderer (**ABS**).
- 2) zulässige Gesamtmasse des Anhängers maximal 3.5 t.

Bedingungen für die Anhänger:

1) Die zulässige Gesamtmasse des Anhängers darf nicht größer sein, als die Leermasse des Zugfahrzeugs mal Faktor X.

- a) $X = 0,3$ bei allen Anhängern ohne Bremse (= 2500 Kg Leergew. für 750 Kg Anh.)
- b) $X = 0,3$ bei Anhängern mit Bremse **ohne** hydraulische **Stoßdämpfer** an den Achsen.
- c) $X = 0,8$ bei allen Wohnanhängern mit starrem Aufbau und hydraulischen Stoßdämpfern.
- d) $X = 1,1$ bei allen anderen Anhängern mit Bremse und **mit** hydraulischen **Stoßdämpfern**.

Wird der Anhänger mit einer Zugkugelkupplung mit **Stabilisierungseinrichtung** z. B. ALKO AKS ausgerüstet oder verfügt das Zugfahrzeug über eine **fahrdynamische Zugvorrichtung**, dann erhöht sich der Faktor X bei Wohnanhängern auf 1,0 und bei allen anderen gebremsten Anhängern mit Stoßdämpfern auf **Faktor 1,2**.

Leermasse Zugfahrzeug • X (Faktor) = Zul. Gesamtmasse des Anhängers

zum Beispiel:

VW Passat mit fahrdynamischer Zugvorrichtung Anhängelast 1800 o. 2000 Kg - 8%
Leergew. 1587 Kg x **1,2** = 1904 Kg Max. zul. Ges. Gew. des Anhängers bei 100Km/h

VW T4 Syncro 2500 Kg Anhängelast

Leergew. 1711 Kg x **1,1** = 1882 Kg Max. zul. Ges. Gew. des Anhängers bei 100 Km/h

Das **zul. Gesamtgewicht** des Anhängers darf aber in keinem Fall die **Anhängelast** des Zugfahrzeuges übersteigen

Ist die Voraussetzung nicht gegeben, so muß die zul. Gesamtmasse des Anhängers berichtigt werden, z.B. Ablastung der zul. Gesamtmasse.

2) Die **Reifen** des Anhängers müssen zum Zeitpunkt der jeweiligen Fahrt, erkennbar am eingprägten Herstellungsdatum, **jünger als sechs Jahre** und mindestens mit der Geschwindigkeitskategorie **L (=120km/h)** gekennzeichnet sein.

3) Die Stützlast der Kombination ist an der **größtmöglichen Stützlast** des Zugfahrzeugs oder des Anhängers zu orientieren, wobei als Obergrenze in jedem Fall der kleinere Wert gilt.

Bitte wenden Auf der Rückseite geht es weiter

haeng an Transport- u. Freizeitfahrzeuge UG
Ginsterstraße 9
D-32339 Espelkamp Frotheim
Handels.reg: HRB 12875

Tel.: 05743/55 19 8 19
Mobil: 0176/92111211
Web: www.haeng-an.de
E-Mail: luebeck@haeng-an.de

Sparkasse Minden-Lübbecke
BLZ: 49050101
Kto.: 33004623
UST-Id.: DE281251301

4) Es muss eine große **gesiegelte Tempo- 100 km/h-Plakette** hinten auf dem Anhänger angebracht sein. Diese wird unter Vorlage einer Bestätigung von der Straßenverkehrsbehörde ausgegeben, wenn der Anhänger werksseitig für 100 km/h ausgerüstet ist, so wird die **Bestätigung über die 100km/h Fähigkeit** des Anhängers mitgeliefert

oder

Wird der Anhänger nachgerüstet, so muß dieser bei einem amtlich anerkannten Sachverständigen / Prüfer einer technischen Prüfstelle (TÜV, Dekra,...) vorgeführt werden. Dieser stellt dann die Bestätigung für die 100km/h Fähigkeit des Anhängers aus. Die Zulassungsbehörde berichtigt auf Grundlage dieser Bestätigung die Fahrzeugdokumente

Die Eignung des Zugfahrzeuges bzw. die Zulässigkeit dass 100km/h gefahren werden kann, muss der Fahrer selbst bestimmen. Bei allen Veränderungen am Anhänger oder Zugfahrzeug, die dazu führen, dass den Anforderungen dieser Verordnung nicht mehr entsprochen wird, richtet sich die Höchstgeschwindigkeit nach der Strassenverkehrs-Ordnung (80 Km/h).

Leitfaden:

Grundvoraussetzungen / Bedingungen für Tempo 100 Km/h

Muss vor jeder Fahrt vom Fahrer überprüft werden

Tempo 100 Km/h Berechnungsfaktor 1,1

Tempo mit erhöhtem Berechnungsfaktor 1,2